

27. Änderungssatzung

vom 17.12.2025

zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996 (zuletzt geändert durch 26. Änderungssatzung vom 04.12.2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 01.04.2008, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 27. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde stellt durch die RegioEntsorgung AöR die in Abs. 2 bezeichneten Abfallbehälter zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungsgebühr (Jahresgebühr) wird nachfolgend festgesetzt:

Restabfallbehälter:

2.1	60 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	168,36 €
2.2	60 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	115,44 €
2.3	80 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	216,60 €
2.4	80 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	146,16 €
2.5	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	313,08 €
2.6	240 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 3 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	614,64 €

Container:

2.7	770 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.767,24 €
2.8	770 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.157,64 €
2.9	1.100 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	2.504,16 €
2.10	1.100 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.633,32 €

Biotonne:

2.11	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung	54,00 €
2.12	Sonderabfuhr Biotonne	16,00 €
(3)	Nachlass bei Eigenkompostierung je Restabfallbehälter Die Nachlässe für Eigenkompostierung je Restabfallbehälter können auf Antrag auch durch Nachweis von Eigenkompostierung von Benutzern der Biotonne in Anspruch genommen werden.	15,00 €
(4)	Sperrgutabfuhr können per Email/ telefonisch/Online-Formular/ über die RE-entsorgt App (Abfallkalender) bei der RegioEntsorgung AÖR beantragt werden. Abfuhrn die über die Freimengen hinausgehen, werden von der Gemeinde Roetgen mit einer Gebühr in Höhe von in Rechnung gestellt.	77,00 €
(5)	Restabfallsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen)	3,00 €
(6)	Grünabfall-Laubsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen)	2,30 €
(7)	Gebührenpflichtige Entsorgung über einen Grünschnittcontainer (Parkplatz Kuhberg; Termine Abfallkalender) 7.1 Kofferraumladung 7.2 PKW-Anhängerladung	3,00 € 7,50 €
(8)	Gebühr für Aufstellen, Abholen und Tausch von Restabfallbehältern je Vorgang Im Falle einer vergeblichen Anfahrt wird diese Gebühr ebenfalls erhoben.	15,00 €

Ausgenommen:

Die Erstausstattung eines neu anzuschließenden Grundstückes, einer Änderung bedingt durch einen Eigentumswechsel, der Ersatz nicht schuldhaft beschädigter Behälter und bei Diebstahl.

Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Vorgang. Die Gemeinde Roetgen behält sich in begründeten Einzelfällen vor, abweichende Entscheidungen zu treffen.

- (9) Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind (Sonderleistungen), werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.
- (10) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese 27. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 17.12.2025

Der Bürgermeister



Klauss